

Prüfungsordnung Waffensachkundeprüfung

Stand: 7. August 2026

Waffensachkundeprüfungen werden angeboten für Sportschützen, Waffen- und Munitionssammler, Nutzer von Not- und Seenotsignalmitteln sowie Berufswaffenträger und gefährdete Personen.

Die Lehrgangsdauer für Sportschützen, Waffen- und Munitionssammler sowie Nutzer von Not- und Seenotsignalmitteln beträgt ohne Prüfung 16 Zeitstunden bzw. 22 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

Für Berufswaffenträger und gefährdete Personen beträgt die Lehrgangsdauer ohne Prüfung 24 Zeitstunden bzw. 32 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. In der zusätzlichen Unterrichtszeit werden über die Grundqualifikation hinaus vertiefte Rechtskenntnisse insbesondere zu Notwehr und Notstand sowie besondere Fertigkeiten im Schießen mit Kurz Waffen vermittelt.

Die Sachkundeprüfungen bestehen jeweils aus einem schriftlichen Teil incl. einer eventuell erforderlichen mündlichen Nachprüfung sowie einem praktischen Teil. Zur Prüfung wird zugelassen, wer während des gesamten Lehrgangs anwesend war.

Die Waffensachkunde ist nachgewiesen, wenn alle Teile bestanden wurden.

Sportschützen, Waffen- und Munitionssammler sowie Nutzer von Not- und Seenotsignalmitteln erhalten nach bestandener Prüfung ein Sachkundezeugnis für „Sportschützen, Waffen- und Munitionssammler sowie Nutzer von Not- und Seenotsignalmitteln“.

Wer die Prüfung für Berufswaffenträger und gefährdete Personen bestanden hat, erhält zusätzlich zum Sachkundezeugnis für „Berufswaffenträger und gefährdete Personen“ ein Sachkundezeugnis für „Sportschützen, Waffen- und Munitionssammler sowie Nutzer von Not- und Seenotsignalmitteln“.

Sämtliche Prüfungen werden vor einem vom Lehrgangsträger gebildeten Prüfungsausschuss abgelegt, der mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Einem Vertreter der Behörde wird bei Bedarf die Teilnahme an der Prüfung gestattet. Im Fall seiner Teilnahme hat der Vertreter der Behörde die Stellung eines weiteren Beisitzers im Prüfungsausschuss; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Schriftliche Prüfung Sportschützen, Waffen- und Munitionssammler, Nutzer von Not und Seenotsignalmitteln

Die Prüfung beinhaltet 80 Fragen aus dem Fragenkatalog des Bundesverwaltungsamtes, davon 15 Fragen zu Notwehr und Notstand, die sämtlich auf dem Prüfungsbogen durch Ankreuzen nach dem Multiple-Choice-Verfahren zu beantworten sind. Die Dauer der Prüfung beträgt höchstens 75 Minuten.

Es können eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein. Die Antworten werden nur als „Richtig“ oder „Falsch“ gewertet; pro Frage gibt es 1 Punkt.

Die Fragen zu Notwehr und Notstand sind Sperrfragen; werden mehr als 2 Fragen falsch beantwortet, muss die Prüfung insgesamt wiederholt werden. Es ist weder eine mündliche Nachprüfung noch die praktische Prüfung möglich.

Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 13 Fragen zu Notwehr und Notstand sowie mindestens 52 der übrigen Fragen richtig beantwortet werden.

Eine mündliche Nachprüfung ist erforderlich, wenn weniger als 52 aber mindestens 39 der übrigen Fragen richtig beantwortet werden.

Zur praktischen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung und ggfs. die mündliche Nachprüfung bestanden hat.

Die schriftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- mehr als 2 Fragen zu Notwehr und Notstand falsch beantwortet werden
- weniger als 39 der übrigen Fragen richtig beantwortet werden
- die mündliche Nachprüfung nicht bestanden wird
- versucht wird zu täuschen

Außer einem Stift zum Ankreuzen der Antworten sind keine weiteren Hilfsmittel erlaubt. Smartwatches oder vergleichbare technische Geräte sind vor Prüfungsbeginn abzulegen bzw. zu verstauen.

Schriftliche Prüfung Berufswaffenträger und gefährdete Personen

Die Prüfung beinhaltet 100 Fragen aus dem Fragenkatalog des Bundesverwaltungsamtes, davon 20 Fragen zu Notwehr und Notstand, die sämtlich auf dem Prüfungsbogen durch Ankreuzen nach dem Multiple-Choice-Verfahren zu beantworten sind. Die Dauer der Prüfung beträgt höchstens 90 Minuten.

Die Fragen zu Notwehr und Notstand sind Sperrfragen; werden mehr als 3 Fragen falsch beantwortet, muss die Prüfung insgesamt wiederholt werden. Es ist weder eine mündliche Nachprüfung noch die praktische Prüfung möglich.

Es können eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein. Die Antworten werden nur als „Richtig“ oder „Falsch“ gewertet; pro Frage gibt es 1 Punkt.

Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 17 Fragen zu Notwehr und Notstand sowie mindestens 64 der übrigen Fragen richtig beantwortet werden.

Eine mündliche Nachprüfung ist erforderlich, wenn weniger als 64 aber mindestens 48 der übrigen Fragen richtig beantwortet werden.

Die schriftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- mehr als 3 Fragen zu Notwehr und Notstand falsch beantwortet werden
- weniger als 48 der übrigen Fragen richtig beantwortet werden
- die mündliche Nachprüfung nicht bestanden wird
- versucht wird zu täuschen

Außer einem Stift zum Ankreuzen der Antworten sind keine weiteren Hilfsmittel erlaubt. Smartwatches oder vergleichbare technische Geräte sind vor Prüfungsbeginn abzulegen bzw. zu verstauen.

Mündliche Nachprüfung beide Zielgruppen

Es werden 10 Fragen aus dem Fragenkatalog des Bundesverwaltungsamtes zu unterschiedlichen Themenbereichen (ausgenommen Notwehr und Notstand) gestellt.

Zum Bestehen der mündlichen Nachprüfung müssen 35 Punkte erreicht werden.

Die Punkte werden je Frage wie folgt vergeben:

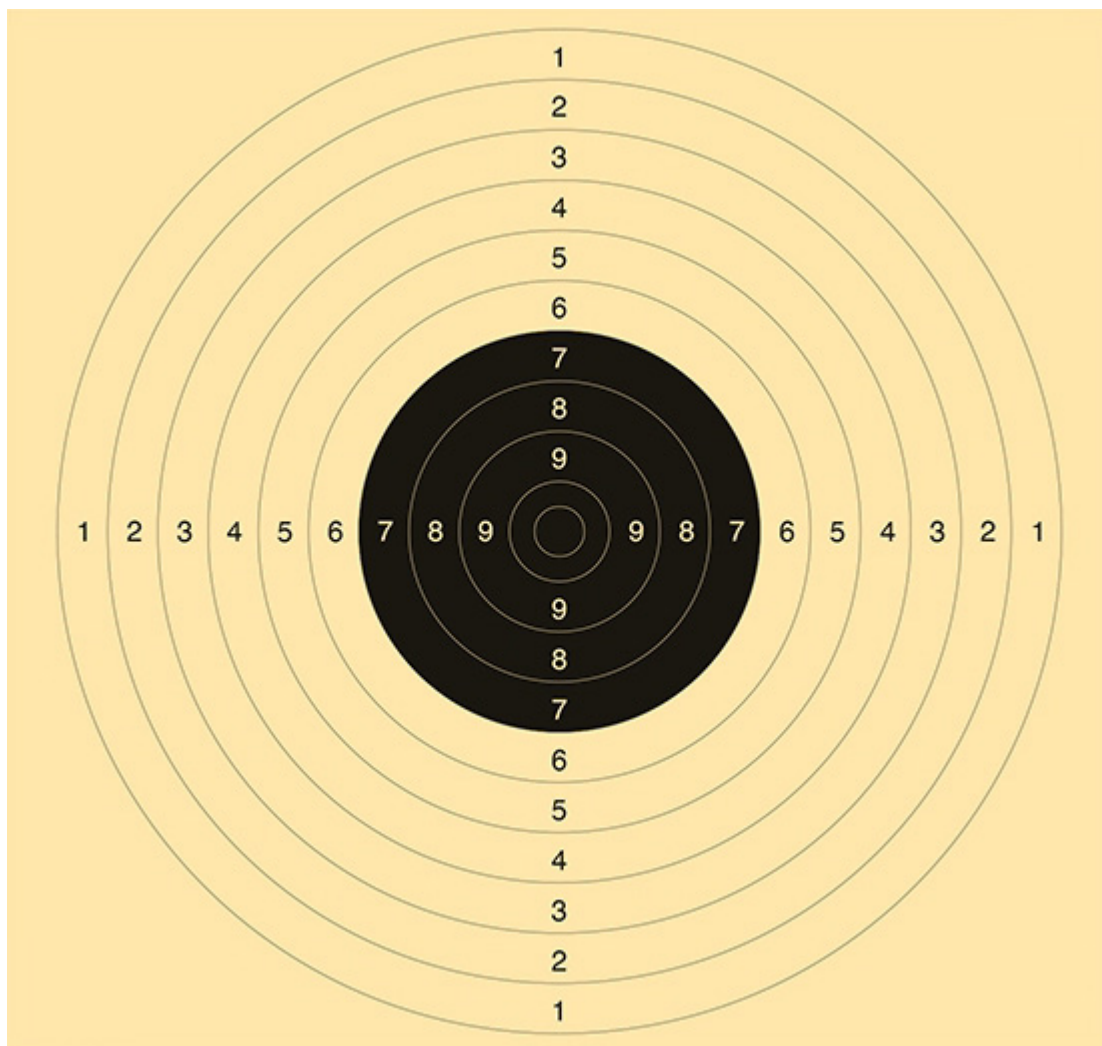
ohne Hilfe richtig beantwortet	5 Punkte
mit leichter Hilfe richtig beantwortet	3 Punkte
nicht oder falsch beantwortet	0 Punkte

Praktische Prüfung Sportschützen, Waffen- und Munitionssammler, Nutzer von Not- und Seenotsignalmitteln

Zur praktischen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche und ggfs. die mündliche Nachprüfung bestanden hat.

Ablauf

Es werden 5 Schüsse mit einer Pistole, 5 Schüsse mit einem Revolver und 5 Schüsse mit einer Langwaffe im Kurzwaffenkaliber jeweils aus 25 m auf eine Pistolenscheibe 25m/50m Präzision abgegeben (siehe Abbildung).



Ein bestimmtes Trefferniveau ist zum Bestehen der praktischen Prüfung nicht erforderlich; allerdings müssen mindestens 3 Treffer pro Waffenart auf der Scheibe erkennbar sein.

Sollte dieses Ergebnis im ersten Durchgang nicht erreicht werden, kann pro Waffenart ein zweiter Versuch unternommen werden.

Teilnehmer müssen sicher mit Schusswaffen und Munition umgehen und ohne fremde Hilfe eine simulierte Waffenstörung beheben.

Die praktische Prüfung ist nicht bestanden, wenn

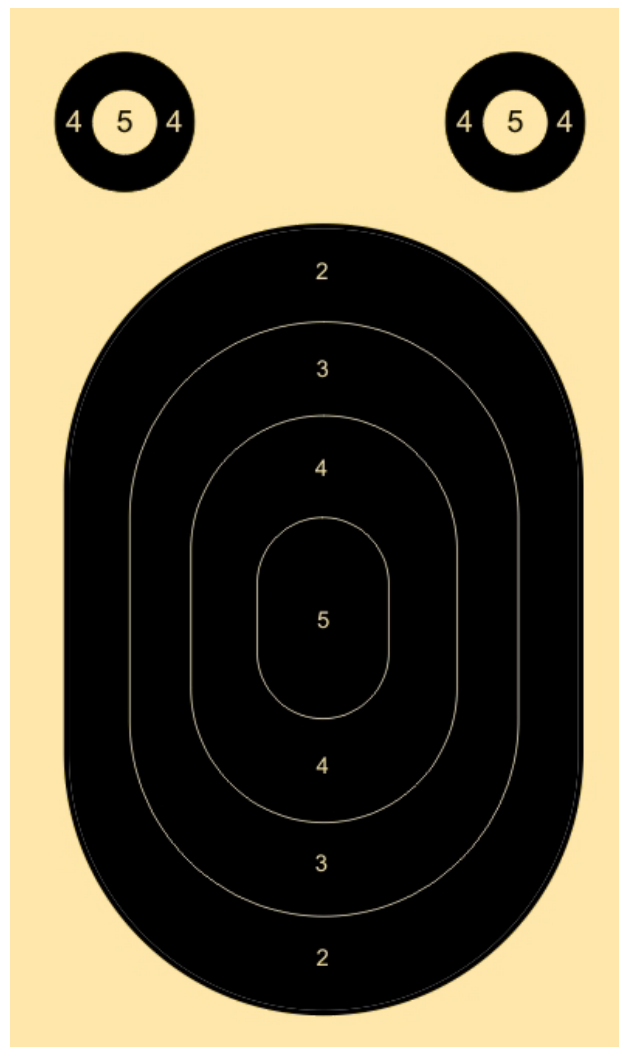
- nicht innerhalb von 3 Sekunden nach dem Berühren einer Waffe der Ladezustand überprüft wird
- Schüsse ungewollt abgegeben werden
- Schüsse nicht den Geschossfang treffen
- Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften begangen werden, z. B. Eigen- oder Fremdgefährdung durch Körperteile vor der Mündung, Hand am Trommelspalt des Revolvers etc.
- eine simulierte Waffenstörung auch im zweiten Versuch nicht ohne fremde Hilfe behoben wird

Praktische Prüfung Berufswaffenträger und gefährdete Personen

Zur praktischen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche und ggfs. die mündliche Nachprüfung bestanden hat.

Ablauf

Es werden 5 Schüsse mit einer Pistole, 5 Schüsse mit einem Revolver und 5 Schüsse mit einer Langwaffe im Kurzwaffenkaliber jeweils aus 25 m auf die EPP-Scheibe abgegeben (siehe Abbildung).



Ein bestimmtes Trefferniveau ist zum Bestehen der praktischen Prüfung erforderlich; sie gilt als bestanden, wenn mindestens 4 Treffer pro Waffenart auf der Scheibe erkennbar sind, von denen sich jeweils mindestens 3 Treffer pro Waffenart innerhalb der ovalen schwarzen Trefferfläche der Scheibe befinden.

Sollte dieses Ergebnis im ersten Durchgang nicht erreicht werden, kann pro Waffenart ein zweiter Versuch unternommen werden.

Teilnehmer müssen sicher mit Schusswaffen und Munition umgehen und ohne fremde Hilfe eine simulierte Waffenstörung beheben.

Die praktische Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- nicht innerhalb von 3 Sekunden nach dem Berühren einer Waffe der Ladezustand überprüft wird
- Schüsse ungewollt abgegeben werden
- Schüsse nicht den Geschossfang treffen
- Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften begangen werden, z. B. Eigen- oder Fremdgefährdung durch Körperteile vor der Mündung, Hand am Trommelspalt des Revolvers etc.
- eine simulierte Waffenstörung auch im zweiten Versuch nicht ohne fremde Hilfe behoben wird